



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

251

Nr. 20 / 22. August 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt	252
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026	252
Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2025	253
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2025	254
Beteiligungsbericht 2024 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen	255

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung)	256
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau	256
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben ED 99 Nordumfahrung Erding mit Verlegung der St 2331; Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	257
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt erlässt aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), dieses wurde zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI S. 385, 586) geändert, folgende Satzung:

Die Verbandssatzung vom 24. Juli 2003 veröffentlicht im OBABI. Nr. 18 vom 12.09.2003, zuletzt geändert am 27. September 2024 (veröffentlicht im OBABI. Nr. 23 vom 27.09.2024) wird durch den nachfolgenden Satzungstext geändert:

§ 1

§ 5 Organe

Nach der Nr. 2 wird die Nr. 3 eingefügt

3. Beratende und beschließende Ausschüsse (soweit sie von der Verbandsversammlung eingerichtet sind).

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Im Absatz 3 wird im Text nach „der Stadtbrandrat der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt“ folgende Ergänzung eingefügt: „ein Vertreter der Firma Airbus Defence and Space GmbH“

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9a Ausschüsse

Die Verbandsversammlung wird ermächtigt, beratende und beschließende Ausschüsse zu bilden.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 16. Juli 2025

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Alexander Anetsberger
Stellv. Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 wird

im Erfolgsplan

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit	8.269.000 €
und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit	8.269.000 €

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	4.633.000 €
und in den Ausgaben mit	4.633.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2025/2026 auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2024

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

- Stadt Ingolstadt	19.002.082 m ³
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	3.042.273 m ³
- Gemeinde Böhmfeld	122.450 m ³
- Gemeinde Hitzhofen	184.914 m ³
- Gesamt:	22.351.719 m³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes
Umlageverhältnis: 36,52 € / 100 m³

- Stadt Ingolstadt	6.939.690 €
- ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	1.111.059 €
- Gemeinde Böhmfeld	44.719 €
- Gemeinde Hitzhofen	67.532 €
- Gesamt	<u>8.163.000 €</u>

b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	€
- Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	3.718.677 €
- ZV AWBG		
Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	826.347 €
- Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	35.777 €
- Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	52.199 €
- Gesamt (inkl. Übertrag)		<u>4.633.000 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € erklärt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Ingolstadt, 5. August 2025
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Oberland für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 BayLplG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 182.501 €

und

im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 91.101 € festgesetzt. Der Berechnung der Verbandsumlage liegen gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung die Umlagekraftzahlen 2025 nach den Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 15.11.2024 und der jeweilige Bevölkerungsstand der Landkreise zum 31.12.2023 zu Grunde.

§ 5

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Tölz, 10. Juli 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle (Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Büro 1.051) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen****I.**

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	2.323.300 €
in den Erträgen mit	2.485.000 €
in den Aufwendungen mit	

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit 145.250 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise auf 0,03 € pro Einwohner und für Gemeinden auf 0,10 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

(2) Eine Umlage gemäß § 19c der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 8. Juli 2025
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE**Beteiligungsbericht 2024 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege Wiesenweg 1, 83135 Schechen**

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH
Sitz: 83135 Schechen
Rechtsform: GmbH
Gründung: 04.07.2002
Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter
Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
Stammkapital: 25.000,00 €
Beteiligung: 100 %
Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
Aufsichtsrat
Geschäftsführer
Aufsichtsrat:
1. Bürgermeister
Josef Huber
1. Bürgermeister
Michael Hausperger
1. Bürgermeister
Franz Schnitzenbaumer
Geschäftsführer:
bis 30.06.2024:
Thomas Hofmann,
Lichtweg 6, 83346 Bergen
Elisabeth Neuner
Roßhart 11 A, 83533 Edling
ab 01.07.2024:
Michael Schiller,
Lecherwiese 9,
83620 Feldkirchen-Westerham

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 8. Juli 2025
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege
Josef Huber
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2024 der Agenda Planungs-GmbH wurde erstmalig von der Steuerkanzlei Drexler & Partner mbB in Brannenburg angefertigt und wieder von der Dr. Frank & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft in Wasserburg geprüft:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung)

Vom 17. Juli 2025

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) vom 14. Dezember 2023 (OBABl. 2024, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhalten Bezirkstagsmitglieder auf Antrag rückwirkend die Kosten für ein von ihnen erworbene Deutschlandticket in Höhe von 35,00 € monatlich (maximal 420,00 € pro Jahr) erstattet, solange dieses Ticket von den Verkehrsunternehmen angeboten wird.“

3. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, 17. Juli 2025
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
01.09.2025	31.12.2031	München 24	Maximilian Franzky

München, 18. August 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober

Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben ED 99 Nordumfahrung Erding mit Verlegung der St 2331; Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung vom 22. August 2025

Aktenzeichen 4354.32_03-17-1-302

1. Auf Antrag des Landkreises Erding hat die Regierung von Oberbayern mit Planfeststellungsbeschluss vom 25.07.2025, Az. 4354.32_03-17-1-302, den Plan für die Errichtung der ED 99 Nordumfahrung Erding mit Verlegung der Staatsstraße 2331 nach Art. 36 ff. BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 08.02.2021

0 T	Inhaltsverzeichnis
1 T	Erläuterungsbericht mit Anlagen 1-5
2.1 T	Übersichtskarte
2.2 T	Übersichtskarte Varianten 2009
2.3 T	Übersichtskarte Feststellungsstrasse
3.1 T	Übersichtslageplan Blatt 1
3.2 T	Übersichtslageplan Blatt 2
4.1 T	Übersichtshöhenplan Blatt 1
4.2 T	Übersichtshöhenplan Blatt 2
5.1 T – 5.10 T	Lagepläne Blatt 1-10
6.1 T – 6.10 T	Höhenpläne Blatt 1-10
9.1 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
9.2.1 T -9.2.13 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Blatt 1-13
9.3 T	Maßnahmenblätter
9.4. T	Tabellarische Gegenüberstellung, Eingriff und Kompensation
10.1/1 T – 10.1/13 T	Grunderwerbspläne Blatt 1-13
10.2 T	Grunderwerbsverzeichnis
11 T	Regelungsverzeichnis
12.1 T-12.7 T	Widmungspläne Blatt 1-7
14.1 T	Ermittlung der Belastungsklasse
14.2./1 T – 14.2/5	Straßenquerschnitte
17.1 T	Immissionstechnische Untersuchungen – schalltechnische Berechnungen
17.2 T	Immissionstechnische Untersuchungen– straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe
18.1 T	Wassertechnische Untersuchungen – Erläuterungsbericht
18.2 T	Wassertechnische Berechnungen

18.3/1 T -18.3/9 T	Entwässerungsabschnittspläne Blatt 1-9
19.1. T	Landschaftspflegerischer Begleitplan -Erläuterungsbericht
19.1.2/1 T bis 19.1.2/3 T	Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
19.1.3 T	Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
21.1 T	Verkehrsgutachten
21.2 T	Verkehrstechnische Berechnungen
24	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Variantenvergleich)

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 08.09.2025 bei der

Großen Kreisstadt Erding
Amt für Konversion und Stadtentwicklung
Landshuter Straße 1, 85435 Erding
Zimmer 103 (1.OG)

Verwaltungsgemeinschaft Oberding
Tassilostr. 17, 85445 Oberding,
Bauamt, Zimmer 20

Gemeinde Bockhorn
Rathausplatz 1, 85461 Bockhorn
Zimmer 6 (I. OG.)

Stadt Moosburg a. d. Isar
Stadtplatz 13, 85368 Moosburg a. d. Isar
Stadtbauamt Zimmer 11

In der Zeit vom 08.09 bis 22.09.2025 bei der

Gemeinde Fraunberg
Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg
Zimmer 2.4 (1.OG)

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Bauamt Zimmer 219

zur allgemeinen Einsicht während der Öffnungszeiten aus. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes können außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

12. Diese Bekanntmachung (ab 22.08.2025), der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen (ab 25.08.2025) werden auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern bereitgestellt und sind über folgenden Link abrufbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einweder, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der jeweils auslegenden Kommune wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmen den Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die im Planfeststellungsbeschluss enthalten ist.

München, 22. August 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident